

Bericht und Antrag des nichtständigen Parlamentsausschusses gemäß Artikel 125 Landesverfassung (Artikel 25)**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)****I. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss in ihrer Sitzung am 22. Januar 2003 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)“ vom 7. Januar 2003 (Drs. 15/1340) in erster Lesung. Beantragt wird die Änderung von Artikel 25 LV durch folgende Ergänzung:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Am 22. Januar 2003 setzte die Bürgerschaft (Landtag) einen nichtständigen Parlamentsausschuss gemäß Artikel 125 Landesverfassung ein, dem der Antrag am gleichen Tag zur Beratung und Berichterstattung überwiesen wurde.

Die Bürgerschaft (Landtag) wählte folgende Abgeordnete in den Ausschuss:

Mitglieder:	Stellvertreter/-innen:
Isola, Horst	Grunenberg, Elisabeth
Pietzrok, Frank	Wulff, Barbara
Hannken, Catrin	Haker, Almut
Oppermann, Karl Uwe	Schnakenberg, Karin
Stahmann, Anja	Dr. Kuhn, Hermann

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 4. Februar 2003 wurde die Abgeordnete Anja Stahmann zur Vorsitzenden und der Abgeordnete Frank Pietzrok zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Zuvor hatte die Bürgerschaft (Landtag) am 13. Juni 2002 die erste Lesung zu dem seinerzeit vorliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)“ vom 16. Mai 2002 (Drs. 15/1150) unterbrochen. Dieser Antrag wurde an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Mit der Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2003 (Drs. 15/1344) legte der Senat den Bericht der Deputation vom 28. November 2002 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 15/1150) sowie seine ergänzende Stellungnahme vor.

Die Deputation hatte den Antrag am 10. Juli 2002 an den Landesjugendhilfeausschuss mit der Bitte überwiesen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Aus dem Bericht der Deputation ergibt sich, dass sich die an der Anhörung Beteiligten für eine Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung ausgesprochen haben.

Der Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung erhob gegen die Änderung der Landesverfassung aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Einwände. Er wies aber daraufhin, dass die Verfassungsänderung nicht die Lösung des Problems sei, sondern die Aufforderung beinhalte, das Problem unterhalb der Verfassungsebene anzugehen. Wo einschlägige Regelungen, insbesondere des Bundes, bereits getroffen seien, vollziehe eine Ergänzung der Landesverfassung lediglich eine Entwicklung nach, die in Bremen ohnehin schon geltendes Recht sei.

Nach der ergänzenden Stellungnahme in der Mitteilung des Senats sieht der Senat keinen Handlungsbedarf für eine Ergänzung der Landesverfassung. Er bezieht sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach dem Kind als Grundrechtsträger ein eigener Anspruch auf den Schutz des Staates zustehe und es eigene Menschenwürde und eigenes Recht auf Persönlichkeitsentfaltung im Sinne der Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz habe. Die Aufnahme der Kinderrechte als Staatsziel in die Landesverfassung ermögliche nicht die Geltendmachung subjektiver Rechte. Die Konkretisierung erfolge vielmehr durch die Exekutive auf der Grundlage parlamentarischer Entscheidungen.

Die Bürgerschaft (Landtag) nahm die Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2003 in ihrer Sitzung am 22. Januar 2003 zur Kenntnis.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zog den Antrag Drs. 15/1150 zurück. An seine Stelle ist der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Januar 2003 (Drs. 15/1340) getreten. Er unterscheidet sich vom ursprünglichen Antrag durch eine Änderung im zweiten Satz, der um das Wort „achtet“ ergänzt wurde und nun lautet: „Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes ...“.

3. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2003 seine Beratung zum Antrag Drs. 15/1340 aufgenommen und die Ausschussassistenten mit der Erstellung einer Übersicht hinsichtlich der einschlägigen Regelungen in den Verfassungen der anderen Länder beauftragt.

In seiner Sitzung am 25. Februar 2003 hat der Ausschuss das Ergebnis der Übersicht beraten. Danach sind Rechte der Kinder in sieben der Länderverfassungen ausdrücklich geregelt, und zwar in den Verfassungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anzumerken ist, dass in den genannten Länderverfassungen – mit Ausnahme der Verfassung von Rheinland-Pfalz – die Rechte von Kindern und Jugendlichen (Jugend) gleichermaßen geregelt werden.

Die Verfassungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Saarland enthalten – wie gegenwärtig die Bremische Landesverfassung – Vorschriften zum Jugendschutz.

In den Verfassungen der Länder Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein finden sich weder Regelungen zum Jugendschutz noch zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion haben angeregt, bei der vorgesehenen Änderung der Landesverfassung den umfassenderen Begriff „junge Menschen“ für Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Der Ausschuss hat sich verständigt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon abzusehen.

Der Ausschuss hat sich der von der Deputation für Soziales, Jugend und Senioren in ihrem Bericht dargelegten Begründung für die Aufnahme der Rechte der Kinder angeschlossen und beschlossen, dem Ziel des Antrages zu entsprechen, zumal gegen eine Änderung der Landesverfassung keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben wurden.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 einstimmig beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) zu empfehlen, der Änderung der Landesverfassung zuzustimmen.

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der nachfolgenden Fassung zu beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Artikel 25 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anja Stahmann
Vorsitzende